



Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 523-0/2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 1.12.2023, Zahl: 523-0/2023, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung 2024)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
2. Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
3. Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
4. Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise durch die typische Geräuschentwicklung spielender Kinder in Gärten und auf Spielgeräten erregt.

§ 2

Störender Lärm

Störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch:

1. den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gem. §§ 6 und 7 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. Nr. 62, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2022, bewilligungspflichtigen Vorhabens betätigt werden, im Ortsgebiet sowie in der Nähe von Wohngebäuden, an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 21:00 bis 6:00 Uhr.
2. die Benützung von Gartengeräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren (Rasenmäher, Rasentrimmer, Motorsensen, Häcksler, Heckenscheren u. ä.) in Ortsgebieten und in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 21:00 bis 6:00 Uhr.
3. den Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Drohnen u.ä. mit Verbrennungs- oder Elektromotoren, in Ortsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden.

4. Inbetriebnahme von Musikgeräten, Radios, Megaphonen u. ä. im Freibad; ausgenommen im Rahmen des Kioskbetriebes.
5. das Starten von Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen (Mopeds) sowie das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art, ohne dass es für die eigentliche Zweckbestimmung nötig ist, in Ortsgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind öffentliche Veranstaltungen oder solche Veranstaltungen, die gem. §§ 6 bis 8 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, nicht untersagt wurden.

Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch Gebietskörperschaften oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneeräumung, Müllabfuhr, Grünanlagenpflege u. ä., sind von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung ausgenommen.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 18.03.2004, Zahl: 523/2004, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek